



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzende des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Frau Anke Simon, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

10. August 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Gerlinde Huppert-Pilarski gerlinde.huppert-pilarski@mffki.rlp.de	06131 16-5648 06131 16175648

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz am 3. März 2022**

**TOP 4 „Unterbringung der Asylbegehrenden in Rheinland-Pfalz“, Antrag der
CDU-Fraktion,
Vorlage 18/1298**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz wurde der Tagesordnungspunkt Nr. 4 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Den Sprechvermerk können Sie der Anlage entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz

Anlage

Anlage

Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

am 3.3.2022

Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/1298

TOP 4 „Unterbringung der Asylbegehrenden in Rheinland-Pfalz“.

Sprechvermerk

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Abgeordnete,

der Unterbringung Asylbegehrender in Rheinland-Pfalz kann ich Ihnen Folgendes berichten:

zu Frage 1: Wieviel Prozent an Asylbegehrenden hat Rheinland-Pfalz bisher aufgenommen?

Rheinland-Pfalz nimmt entsprechend dem Königsteiner Schlüssel 4,81848% der asylsuchenden Personen auf. Der Bund bedient sich für die Zuweisung Asylbegehrender in eine Aufnahmeeinrichtung und damit auch für die Zuweisung in ein bestimmtes Bundesland des bundesweiten Verteilsystems EASY. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 149 402 asylsuchende Personen in diesem EASY-System erfasst, davon 7 193 Personen für Rheinland-Pfalz. Das entspricht einer Quote von 4,81453% und sind sechs Personen weniger als der Bundesschlüssel vorsah.

Im Januar und Februar 2022 wurden von bundesweit 23 181 asylsuchenden Personen 1 088 Personen Rheinland-Pfalz zugewiesen. Das entspricht einer Quote von 4,7%.

Zu Frage 2: Wie gedenkt das Land Rheinland-Pfalz die Kommunen zu unterstützen, wenn nach Informationen der ADD die Zahl der zu verteilenden Asylbegehrenden aus

den AfAs rund 250 bis 300 Personen pro Woche höher sein wird als in den Monaten zuvor?

Die Aufnahme der Geflüchteten ist gemeinsame Aufgabe des Landes und der Kommunen. Das Land ist für die Erstaufnahme zuständig, die Kommunen für die anschließende längerfristige Unterbringung. Steigt die Zahl der Erstaufnahmen, werden auch mehr Geflüchtete auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Die Anzahl der verteilten Personen war in den Hochzeiten der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 geringer als in den Jahren zuvor, weil viel weniger Geflüchtete zu uns gekommen sind. Dies änderte sich mit dem Zustrom von Ortskräften und Evakuierten aus Afghanistan sowie einer ansteigenden Zahl geflüchteter aus anderen Ländern seit Ende August 2021. Weiterhin kam es zu der schlimmen Situation an der Grenze von Belarus.

Weitere Hauptherkunftsländer sind momentan Syrien, Pakistan, Türkei, Ägypten und Somalia. Wir erwarten jetzt starke Zugänge von Vertrieben bzw. Asylsuchenden aus der Ukraine.

Die AfAs hatten bei der Verteilung ab August 2021 trotz der afghanistanbedingten Zugänge die Zahl der an die Kommunen zu verteilenden Personen nur unwesentlich erhöht. Dadurch kamen die AfAs an die Belegungsgrenzen und ihre Funktionsfähigkeit war gefährdet, obwohl das Ministerium 2021 zusätzlich rund 1.000 Plätze zur Unterbringung Geflüchteter geschaffen hat. Die erhöhte Verteilung an die Kommunen setzten die AfA erst im November/Dezember 2021 um. Der ADD-Präsident hat die Kommunen hierüber schriftlich vorab informiert. Härtesituationen wurden vom Verteilbüro im Dialog berücksichtigt.

Ich möchte noch etwas zum Umfang der Verteilungen sagen: In dem Antrag wird von zusätzlichen 250 bis 300 Personen gesprochen, die pro Woche in die Kommunen verteilt würden. Das ist unzutreffend. In den letzten beiden Monaten des vergangenen Jahres wurden auf Basis des Landesaufnahmegesetzes durchschnittlich pro Kalenderwoche rd. 223 Personen auf 35 Landkreise und kreisfreie Städte (ohne LK Ahrweiler) verteilt. Seit Beginn des neuen Jahres hat die ADD durchschnittlich 158

Personen pro Kalenderwoche auf 35 Landkreise und kreisfreie Städte (ohne LK Ahrweiler) verteilt. Aktuell sind dadurch in den AfAs 600 Plätze frei. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Da wir in den AfAs in der Pandemie weniger Plätze anbieten können und die Flüchtlingszahlen nicht nachlassen werden, rechne ich für 2022 mit einer steigenden Verteilung in die Kommunen.

Ich weiß um die große Herausforderung auf Seiten der Kommunen, was die kurzfristige Bereitstellung von angemessenem Wohnraum für zugewiesene Menschen anbelangt. Daher gilt mein Dank an dieser Stelle dem unermüdlichen Einsatz der Kommunen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Erfüllung der bestehenden Aufnahme- und Unterbringungspflichten, ebenso wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ADD. Das Verteilbüro der AfAs steht mit den Kommunen auf operativer Ebene in einem engen Austausch, um im Rahmen der bestehenden Spielräume sicherzustellen, dass die Zuweisungen von Asylbegehrenden vor Ort möglichst passend umsetzbar sind. Die zweiwöchige Vorankündigungsfrist wird dabei selbstverständlich eingehalten.

Zu Frage 3: Welche konkreten Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Kommunen hat das Land Rheinland-Pfalz bis zum jetzigen Zeitpunkt getroffen, wenn die erhöhte Verteilung der Asylbegehrenden die Kommunen finanziell noch stärker belastet?

In Rheinland-Pfalz sind die Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung zugewiesener Asylbegehrender zuständig. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die mit dieser Aufgabenwahrnehmung verbundenen kommunalen Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung von Asylsuchenden werden auf Basis des rheinland-pfälzischen Landesaufnahme-gesetzes teilweise vom Land erstattet. Die Kommune erhält vom Land monatlich für jeden verteilten Asylsuchenden 848 Euro ausgezahlt, bis die erste Entscheidung des BAMF ergeht. Nach der ersten Entscheidung des BAMF greift die sogenannte 35 Mio. Euro Pauschale, die vom Land im Jahr 2019 einmalig um 30 Mio. erhöht wurde und ausweislich der Gesetzesbegründung auch für das Jahr 2021 Wirkung entfaltet.

Hierunter fallen: die Gruppe der Geduldeten, die abgelehnten Asylbewerber, die im Verfahren vor Gericht sind, die afghanischen Ortskräfte und die Personen aus dem Resettlement. Asylbewerber, deren Antrag erfolgreich war, wechseln in andere Leistungsstränge, bspw. das SGB II.

Zu Frage 4: Wie unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Kommunen in der Wohnraumbeschaffung für Asyl-begehrende, da der allgemeine Wohnungsmarkt bereits jetzt prekär ist und große Probleme bereitet?

Festzuhalten ist zunächst, dass die Aufnahme und Unterbringung schutzsuchender Menschen eine originäre Aufgabe der Kommunen darstellt. Das Land hat seit dem Jahr 2015 die Kommunen bei der Schaffung und Ertüchtigung von Unterkünften für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlinge unterstützt. Über das „Sonderprogramm zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende“ hat das Land insgesamt 148 Wohneinheiten finanziell gefördert, was sowohl mit einem zinslosen Darlehen als auch einem Tilgungszuschuss verbunden ist. Allerdings hat nach Auskunft des Ministeriums der Finanzen seit dem Jahr 2018 niemand mehr von diesem Programm Gebrauch mehr gemacht, obwohl die Fördermöglichkeit über die Investitions- und Strukturbank RLP weiterhin besteht. Ich sage noch etwas zu den Bedingungen des Programms: Das Förderangebot richtet sich an Private im weiteren Sinne (Investoren, Wohnungsunternehmen, Vereine, usw.), die bereit sind, preiswerten angemessenen Wohnraum für die Überlassung an die besondere Zielgruppe Flüchtlinge und Asylbegehrende zur Verfügung zu stellen. Hierbei werden lediglich bauliche Maßnahmen gefördert, durch die bestehende Gebäude ganz oder teilweise zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden. Das Darlehen wird zehn Jahre zinslos gewährt; danach ist es marktüblich zu verzinsen. Des Weiteren wird für das ISB-Darlehen ein Tilgungszuschuss gewährt. Die Investoren müssen bereit sein, den preiswerten angemessenen Wohnraum für die Überlassung an die Flüchtlinge und Asylbegehrende gegen Miete (unter Beachtung höchstzulässiger Mieten – Mietbindung) im Wege der Ausübung von Besetzungsrechten durch die nach der

Landesverordnung über Zuständigkeiten der sozialen Wohnraumförderung bestimmten Stellen zur Verfügung zu stellen. Kommunale Gebietskörperschaften können bei diesem Programm dann als Förderempfänger in Betracht kommen, wenn sie sich bei der Umsetzung wie „private Investoren“ verhalten (Mietvertrag, Zahlung von Mietzins...). Somit eignet sich das Programm besonders für die dezentrale Unterbringung. Das Besetzungsrecht (= Recht der zuständigen Stelle, einen Wohnungssuchenden zu bestimmen, dem der Verfügungsberechtigte eine bestimmte belegungsgebundene Wohnung zu überlassen hat) besteht für die Dauer von zehn Jahren. Im Falle einer Bedarfsänderung innerhalb des Bindungszeitraums darf der geförderte Wohnraum bis zum Bindungsende auch als allgemeines Belegungsrecht vollzogen werden. Ein allgemeines Belegungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, von der oder dem Verfügungsberechtigten zu fordern, eine bestimmte belegungsgebundene Wohnung einer oder einem Wohnungssuchenden zu überlassen, deren oder dessen Wohnberechtigung sich aus dem Wohnberechtigungsschein ergibt.

Zu Frage 5: Inwieweit ist die Anmietung von Modulbauten für schutzsuchende Menschen aufgrund des schwierigen Wohnungsmarktes forciert worden?

Die Unterbringung schutzsuchender Menschen stellt – wie bereits ausgeführt – eine originäre Aufgabe der Kommunen dar. Die kommunale Hoheit umfasst die Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ eines Kapazitätsaufbaus im Rahmen der kommunalen Fluchtaufnahme.

Ich möchte noch eine abschließende Bemerkung machen. Ich komme selbst aus der Kommunalpolitik und kenne die Nöte rheinland-pfälzischer Kommunen. Eine aktive Politik zum Aufbau von Kapazitäten für die Fluchtaufnahme ist eine kommunale Aufgabe, die wir gerne konzeptionell unterstützen. Damit wird diese aber nicht zur Landesaufgabe.